

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7. Auflage 2021

Das **Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich zum ersten Mal damit beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse in diesem Rechtsgebiet voraus und behandelt alle Fragen, die für die ersten Klausuren zu den gesetzlichen Schuldverhältnissen von Bedeutung sind.

Aus dem Inhalt:

- **GoA, §§ 677 ff.:** (echte) berechtigte GoA, (echte) unberechtigte GoA, unechte GoA
- **Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.:** Leistungs-/Nichtleistungskonditionen, bereicherungsrechtliche Gegennormen, Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge, Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis
- **Unerlaubte Handlungen:** § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2, § 826, sonstige Anspruchsgrundlagen, Mehrheit von Schädigern, Produkt- und Produzentenhaftung, Haftung nach StVG, Schadensrecht (§§ 249 ff.)

ISBN: 978-3-86752-785-9



9 783867 527859

€ 10,90

B

2021

Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Haack/Strauch

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7. Auflage 2021

Alpmann Schmidt



F Fälle

Passend zur Reihe B-Basiswissen!



- Die Reihe F-Fälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe B-Basiswissen – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** t1p.de/iixm

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,90 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 – 10,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probieren ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: t1p.de/d5s5

Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse

2021

Claudia Haack
Rechtsanwältin und Repetitorin

Oliver Strauch
Rechtsanwalt und Repetitor

Haack, Claudia

Strauch, Oliver

Basiswissen

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7. Auflage 2021

ISBN: 978-3-86752-785-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Einführung	1
2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.	2
1. Abschnitt: Einführung zur Geschäftsführung ohne Auftrag	2
A. Bedeutung und Funktion der §§ 677 ff.	2
B. Arten der GoA	3
2. Abschnitt: Die (echte) berechnigte GoA	4
A. Voraussetzungen der (echten) berechtigten GoA	5
I. Voraussetzungen des § 677	5
1. Geschäftsbesorgung	5
2. Für einen anderen	5
a) Fremdes Geschäft	5
b) Fremdgegeschäftsführungsbewusstsein	7
c) Fremdgegeschäftsführungswille	7
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung	9
II. Voraussetzungen des § 683 S. 1	10
1. Interesse des Geschäftsherrn	10
2. Wille des Geschäftsherrn	10
B. Rechtsfolgen der (echten) berechtigten GoA	12
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei berechtigter GoA	12
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei berechtigter GoA	14
1. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA, §§ 280 Abs. 1, 677	14
2. Ansprüche des Geschäftsherrn aus § 681	16
■ Check zum 1. und 2. Abschnitt (Einführung und berechnigte GoA)	18
3. Abschnitt: Die (echte) unberechnigte GoA	19
A. Voraussetzungen der (echten) unberechnigten GoA	19
B. Rechtsfolgen der (echten) unberechnigten GoA	20
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn bei unberechnigter GoA	20
II. Ansprüche des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer bei unberechnigter GoA	21
1. Schadensersatz bei Übernahmeverschulden, § 678	21
2. Sonstige Ansprüche	22

4. Abschnitt: Die unechte GoA	22
A. Irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1	23
B. Angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2	23
■ Check zum 3. und 4. Abschnitt (unberechtigte und unechte GoA)	25
3. Teil: Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.	26
1. Abschnitt: Einführung zur Bedeutung und Funktion des Bereicherungsrechts	26
2. Abschnitt: Die Systematik der §§ 812 ff.	26
3. Abschnitt: Die Leistungskonditionen	27
A. Die Leistungskondition wegen Nichtschuld (condictio indebiti), § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1	27
I. „Etwas erlangt“	28
II. „Durch Leistung des Anspruchstellers“	28
III. „Ohne Rechtsgrund“	29
B. Die Leistungskondition wegen späteren Wegfalls des Rechtsgrundes (condictio ob causam finitam), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1	30
C. Die Leistungskondition wegen Nichteintritts des bezweckten Erfolgs (condictio ob rem), § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2	31
D. Die Leistungskondition wegen einredebehafteter Forderung, § 813 Abs. 1 S. 1	33
E. Die Leistungskondition wegen gesetzes- oder sittenwidrigen Empfangs einer Leistung (condictio ob turpem vel iniustam causam), § 817 S. 1	34
■ Check zu den Leistungskonditionen	36
4. Abschnitt: Die Nichtleistungskonditionen	37
A. Die Eingriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2	38
B. Die Verwendungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2	39
C. Die Rückgriffskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2	40
D. Die besonderen Nichtleistungskonditionen	41
I. Die Eingriffskondition gegen den nichtberechtigten Verfügenden, § 816 Abs. 1 S. 1	41
1. „Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten“	42

2. „Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten“	43
3. Rechtsfolge: „Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten“	44
II. Die Durchgriffskondiktion gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Nichtberechtigten), § 816 Abs. 1 S. 2	45
III. Die Eingriffskondiktion gegen den nichtberechtigten Empfänger, § 816 Abs. 2	45
IV. Die Durchgriffskondiktion gegen den unentgeltlichen Empfänger (bei Verfügung eines Berechtigten), § 822	47
■ Check zu den Nichtleistungskonditionen	48
5. Abschnitt: Die bereicherungsrechtlichen Gegennormen	49
A. Ausschlusstatbestände gegenüber einzelnen Leistungskonditionen	49
I. § 814	49
II. § 815	50
B. Ausschlusstatbestand gegenüber allen Leistungskonditionen, § 817 S. 2	50
■ Check zu den bereicherungsrechtlichen Gegennormen	53
6. Abschnitt: Die Rechtsfolgen	54
A. Der Grundsatz: Normaler Umfang der bereicherungsrechtlichen Haftung, §§ 812 ff.	54
I. Herausgabe des Erlangten	54
II. Ergänzung durch § 818 Abs. 1	54
1. Nutzungen (Legaldefinition: § 100)	54
2. Surrogate	55
III. Die Wertersatzpflicht nach § 818 Abs. 2	56
IV. Der Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3	56
B. Die Ausnahme: Die verschärfte bereicherungsrechtliche Haftung, §§ 818 Abs. 4, 819, 820	60
I. § 818 Abs. 4	60
II. § 819 Abs. 1	61
III. § 819 Abs. 2	61
IV. § 820 Abs. 1 S. 1	62
V. § 820 Abs. 1 S. 2	62
■ Check zu den Rechtsfolgen	63

7. Abschnitt: Die Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge	65
■ Check zur Rückabwicklung unwirksamer gegenseitiger Austauschverträge	69
8. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	70
A. Der Grundsatz	70
B. Die Ausnahmen	73
I. Ausnahmen kraft Gesetzes	73
II. Nicht geregelte Ausnahmen	73
1. Ausnahmen aufgrund des Leistungsbegriffs	73
2. Ausnahmen aufgrund einer besonderen Wertung	76
■ Check zum Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	78
4. Teil: Unerlaubte Handlungen	79
1. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 1	81
A. Rechts(gut)verletzung	82
I. Leben	82
II. Körper- und Gesundheitsverletzung	83
III. Freiheit	84
IV. Eigentum	84
1. Substanzverletzung	85
a) Vorher intakte Sache	85
b) Mangelbehaftete Sache	85
aa) Ursprünglicher Mangel	85
bb) Weiterfressender Mangel	85
2. Sachentzug	87
3. Gebrauchsbeeinträchtigung	87
4. Rechtliche Beeinträchtigung	88
5. Immissionen	88
V. Sonstige Rechte	89
1. Deliktischer Schutz des Besitzes	89
2. Deliktischer Schutz der Familienrechte	90
3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	91
a) Herleitung	91
b) Anwendbarkeit	91
c) Eingriff in den Schutzbereich	91
d) Rechtswidrigkeit	92
e) Konsequenzen für die Prüfung	92

4. Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb	93
a) Herleitung	93
b) Anwendbarkeit	93
c) Eingriff in den Schutzbereich	93
d) Rechtswidrigkeit	94
e) Konsequenzen für die Prüfung	94
■ Check zum 1. Abschnitt: A. Rechts(gut)verletzung	95
B. Verhalten; haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung	96
I. Verhalten	96
1. Begriff	96
2. Abgrenzung positives Tun/Unterlassen	96
II. Haftungsbegründende Kausalität und Zurechnung	98
1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	98
2. Adäquanz	98
3. Schutzzweck der Norm	99
a) Verhaltensbezogene Wertung	99
b) Erfolgsbezogene Wertung	100
C. Rechtswidrigkeit	101
D. Verschulden	102
I. Verschuldensfähigkeit	102
II. Verschuldensgrad	103
■ Check zum 1. Abschnitt: B. Verhalten, haftungsbegr. Kausalität u. Zurechnung; C. RW; D. Verschulden	104
2. Abschnitt: Grundtatbestand des § 823 Abs. 2	105
A. Tatbestand	106
I. Schutzgesetz	106
1. Gesetz	106
2. Verbots- oder Gebotsnorm	107
3. Persönlicher und sachlicher Individualschutz	107
II. Verstoß gegen das Schutzgesetz	107
B. Rechtswidrigkeit	108
C. Verschulden	108
I. Verschuldensfähigkeit	108
II. Verschuldensgrad	108

3. Abschnitt: Grundtatbestand des § 826	109
A. Voraussetzungen	109
I. Schaden	109
II. Verstoß gegen die guten Sitten	109
III. Vorsatz	110
B. Fallgruppen	110
■ Check zum 2. und 3. Abschnitt (§ 823 Abs. 2 und § 826)	111
4. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen	112
A. § 831	112
I. Geschäftsherr, Verrichtungsgehilfe	113
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen	113
III. In Ausführung der Verrichtung	114
IV. Verschulden des Geschäftsherrn	115
B. § 832	116
I. Aufsichtspflichtiger, Aufsichtsbedürftiger	116
II. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Aufsichtsbedürftigen	117
III. Verschulden des Aufsichtspflichtigen	117
C. §§ 833, 834	118
I. § 833 S. 1	118
1. Rechts(gut)verletzung	118
2. Durch ein Tier	119
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	119
b) Realisierung der spezifischen Tiergefahr	119
3. Anspruchsgegner = Tierhalter	119
4. Verschulden bei Luxustieren nicht erforderlich	119
II. § 833 S. 2	120
III. § 834	121
5. Abschnitt: Mehrheit von Schädigern	121
A. Mittäter, § 830 Abs. 1 S. 1, und Teilnehmer, § 830 Abs. 2	122
I. Mitwirkung an unerlaubter Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe	123
II. Rechtswidrigkeit	123
III. Verschulden	123
B. Beteiligung, § 830 Abs. 1 S. 2	124
I. Kein Fall von § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2	125

II. Bei jedem Beteiligten ist anspruchsbegründendes Verhalten gegeben – abgesehen vom Nachweis der Kausalität	125
III. Einer der Beteiligten muss die Rechts(gut)verletzung bzw. den Schaden verursacht haben	125
IV. Es ist nicht feststellbar, wer von den mehreren die Rechts(gut)verletzung bzw. den Schaden verursacht hat	126
■ Check zum 4. und 5. Abschnitt (Sonstige Anspruchsgrundlagen und Mehrheit von Schädigern).....	127
6. Abschnitt: Produkt- und Produzentenhaftung	128
A. Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1	128
I. Spezielle Verkehrssicherungspflichten des Herstellers	128
II. Modifizierung der allgemeinen Beweislastregeln	129
III. Konsequenzen für die Prüfung	131
B. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz	131
I. Voraussetzungen	132
1. Anwendbarkeit	132
2. Rechts(gut)verletzung	132
3. Durch den Fehler eines Produkts	132
4. Anspruchsgegner = Hersteller i.S.v. § 4 ProdHaftG	133
5. Kein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2, 3 ProdHaftG	133
II. Rechtsfolge	133
7. Abschnitt: Haftung nach StVG	134
A. Halterhaftung, § 7 Abs. 1 StVG	135
I. Voraussetzungen	135
1. Rechts(gut)verletzung	135
2. Bei Betrieb des Kfz	135
a) Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie	135
b) Realisierung der Betriebsgefahr	135
3. Anspruchsgegner = Halter	136
4. Keine höhere Gewalt, § 7 Abs. 2 StVG	136
5. Kein Ausschluss oder Einschränkung	136
II. Rechtsfolge	137
B. Haftung des Kfz-Führers, § 18 Abs. 1 StVG	137
■ Check zum 6. und 7. Abschnitt (Produkt- und Produzentenhaftung sowie Haftung nach StVG)	139

8. Abschnitt: Schadensrecht	140
A. Schaden	141
B. Haftungsausfüllende Kausalität	141
C. Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff.	142
I. Naturalrestitution gemäß § 249	142
II. Schadenskompensation	144
D. Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens	145
■ Check zum 8. Abschnitt (Schadensrecht)	146

1. Teil: Einführung

Als Schuldverhältnis wird eine Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen bezeichnet, durch die eine Person (der Gläubiger) berechtigt ist, von der anderen Person (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern, vgl. § 241 Abs. 1.

Schuldverhältnisse entstehen entweder **durch Rechtsgeschäft** oder **kraft Gesetzes**. Daneben können sich auch aus bestimmten geschäftlichen Kontakten sog. „**rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse**“ ergeben.

- **Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse** entstehen gemäß § 311 Abs. 1 grundsätzlich durch Vertrag (z.B. Kaufvertrag, §§ 433 ff.) – also aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen (mindestens) zweier Parteien, ausnahmsweise durch einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Auslobung, § 657) – also aufgrund lediglich einer Willenserklärung.
- **Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse** kommen gemäß § 311 Abs. 2 bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrags oder ähnliche geschäftliche Kontakte zustande und können nach § 311 Abs. 3 auch zu Dritten bestehen, mit denen der Vertrag gar nicht geschlossen werden soll. Die rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse sind an sich als gesetzliche Schuldverhältnisse einzuordnen, sie sind jedoch den rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen weitgehend gleichgestellt.
- **Gesetzliche Schuldverhältnisse** entstehen unabhängig vom Willen der Parteien aufgrund einer gesetzlichen Anordnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht darin, dass die Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht von einem Willen abhängig ist, eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen.

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse:

- Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.
- Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.
- Unerlaubte Handlungen, §§ 823 ff.



Weitere gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B.:

- EBV, §§ 987 ff.
- Einbringung von Sachen bei Gastwirten, §§ 701 ff.
- Fund, §§ 965 ff.

2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.

1. Abschnitt: Einführung zur Geschäftsführung ohne Auftrag

A. Bedeutung und Funktion der §§ 677 ff.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) in den §§ 677 ff. regeln, welche Folgen sich für die Beteiligten ergeben, wenn jemand ohne vertragliche Absprache oder sonstige Legitimation die Belange eines anderen wahrnimmt.

Eine derartige Regelung ist wegen der möglichen Interessenkollision zwischen den Beteiligten geboten:

§§ 677 ff. sollen die kollidierenden Interessen von Geschäftsführer und Geschäftsherrn zu einem gerechten Ausgleich bringen.

- Derjenige, der für einen anderen dessen Angelegenheiten erledigt hat, der sog. Geschäftsführer, möchte seine Aufwendungen, die er bei der Geschäftsbesorgung zugunsten des anderen getätigt hat, von diesem ersetzt haben.
- Derjenige, in dessen Angelegenheiten der Geschäftsführer tätig geworden ist, der sog. Geschäftsherr, wird – und muss – die Aufwendungen des Geschäftsführers ersetzen, wenn er sowohl mit der Tatsache, dass der Geschäftsführer in seinem Bereich gehandelt hat, als auch mit der Art und Weise, wie dieser die Angelegenheit erledigt hat, einverstanden ist.

Beispiel: A befindet sich im Urlaub. Nachbar N, der mit A im gleichen Haus wohnt, nimmt – ohne von A beauftragt zu sein – ein von A bestelltes Paket entgegen und legt die Paketgebühr i.H.v. 5 € aus. Nachdem A aus dem Urlaub zurückgekehrt ist, händigt ihm N das Paket aus und verlangt von ihm den verauslagten Betrag i.H.v. 5 € ersetzt.

In diesem Fall war es A durchaus recht, dass N das Paket für ihn auch ohne Auftrag entgegengenommen hat. Die Annahme des Pakets und dessen Verwahrung durch N entsprach dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des A. Daher kann N von A Ersatz seiner Auslagen i.H.v. 5 € „wie ein Beauftragter“ gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 verlangen.

- Es kann aber auch Fallkonstellationen geben, in denen der Geschäftsherr entweder eine Einmischung in seine Angelegenheiten überhaupt nicht wollte oder er mit der Art und Weise, wie der Geschäftsführer tätig geworden ist, nicht einverstanden ist. In diesen Fällen wird er sich zum einen weigern, dem Geschäftsführer dessen Aufwendungen zu ersetzen, zum anderen wird er gegebenenfalls sogar vom Geschäftsführer Schadensersatz verlangen.

Beispiel: Angenommen im obigen Beispiel hätte A das Paket nicht bestellt und er kann mit dem Inhalt auch nichts anfangen.

A war es nicht recht, dass N das Paket für ihn auch ohne Auftrag entgegengenommen hat. Die Annahme des Pakets und dessen Verwahrung durch N entsprach nicht dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des A. Daher kann N von A in diesem Fall nicht Ersatz seiner Auslagen gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 verlangen.

Ein Anspruch aus § 684 S. 1 i.V.m. §§ 812 ff. scheidet ebenfalls aus, da A durch die Geschäftsführung des N nichts erlangt hat – insbesondere hat er keine eigenen Aufwendungen erspart. Folglich kann N von A keinen Ersatz der ausgelegten Paketgebühr verlangen.

Beachte: *Dass N bei der Geschäftsbesorgung für A glaubte, sein Handeln entspreche dem Interesse und Willen des A, ändert an diesem Ergebnis nichts. Wer sich in fremde Angelegenheiten einmischt, handelt immer mit dem Risiko, dass er den Willen des Geschäftsherrn falsch einschätzt und deswegen evtl. die Aufwendungen, die er getätigt hat, nicht ersetzt erhält.*

!

B. Arten der GoA

Nach dem Gesetz kann man die GoA in **vier Fallgruppen** aufteilen. Dabei ist zunächst zwischen der echten und der unechten GoA zu unterscheiden:

- Eine sog. **echte GoA** liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 677 (Geschäftsbesorgung – für einen anderen – ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung) gegeben sind.
- Eine **unechte GoA** ist gemäß § 687 gegeben, wenn der Geschäftsführer keine Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts hat (irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1) oder wenn dem Geschäftsführer der Fremdgeschäftsführungswille fehlt (angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2).

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der echten und der unechten GoA ist der Fremdgeschäftsführungswille!

!

Die echte GoA wird wiederum in die berechtigte GoA und die unberechtigte GoA unterteilt:

- Eine (echte) **berechtigte GoA** setzt voraus, dass neben den Voraussetzungen des § 677 auch die Voraussetzungen des § 683 S. 1 gegeben sind. D.h., die Übernahme des Geschäfts muss dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn entsprechen.
- Entspricht die Übernahme des Geschäfts nicht dem Interesse und/oder dem Willen des Geschäftsherrn liegt eine (echte) **unberechtigte GoA** i.S.v. § 677 i.V.m. § 684 vor.



Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der berechtigten und der unberechtigten GoA ist das Interesse und der Wille des Geschäftsherrn bzgl. der Übernahme der Geschäftsführung!

2. Abschnitt: Die (echte) berechnigte GoA

Aufbauschema: (echte) berechnigte GoA

A. Voraussetzungen

I. Voraussetzungen des § 677

1. Geschäftsbesorgung
2. Für einen anderen
 - a) Fremdes Geschäft
 - b) Kenntnis von der Fremdheit
(Fremdgeschäftsführungsbewusstsein)
 - c) Fremdgeschäftsführungswille
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung

II. Voraussetzungen des § 683 S. 1

1. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Willen des Geschäftsherrn
2. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn

B. Rechtsfolge

I. Anspruch des Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670

II. Ansprüche des Geschäftsherrn

1. § 677: Ausführung nach Interesse und Willen des Geschäftsherrn
2. § 681 S. 1: Anzeigepflicht
3. § 681 S. 2 i.V.m. §§ 666–668: Auskunft, Herausgabe des Erlangten, Verzinsung
4. § 280 Abs. 1: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA

8. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis

A. Der Grundsatz

Merke: Hat jemand einen Gegenstand durch Leistung eines anderen erlangt, hat er ihn nicht „in sonstiger Weise auf Kosten“ eines Dritten erlangt.

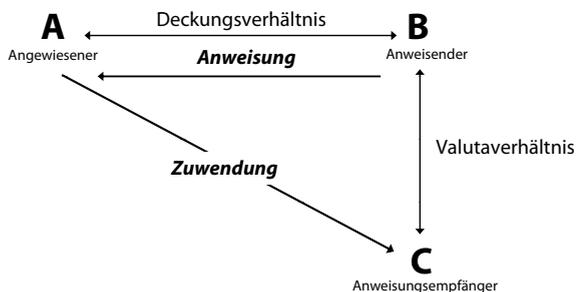
Der **Grundsatz vom Vorrang der Leistungsbeziehung** besagt, dass, wenn jemand einen Bereicherungsgegenstand durch die Leistung eines anderen erhalten hat, dieser Gegenstand grundsätzlich nicht von einem Dritten mit einer Nichtleistungskondition, sondern nur innerhalb der Leistungsbeziehung, herausverlangt werden kann. Der Grund liegt zum einen darin, dass der Empfänger in dem Glauben geschützt werden soll, sich bei Störungen nur mit dem Leistenden auseinandersetzen zu müssen. Zum anderen soll derjenige, der eine Leistung erbringt, auch das Insolvenz- und Entreicherungsrisiko des Empfängers tragen. Hinzu kommt, dass Einwendungen dem Vertragspartner, also dem Leistenden, entgegenzusetzen werden sollen. Der Grundsatz vom Vorrang der Leistungsbeziehung ist dabei jeweils auf den Bereicherungsgegenstand (das erlangte Etwas) bezogen. Es reicht also nicht, dass in irgendeinem Verhältnis eine Leistung vorliegt, um eine Nichtleistungskondition zu sperren. Vielmehr geht es darum, ob der Empfänger das erlangte Etwas durch Leistung eines anderen erhalten hat.

Kein „**echter Dreiecksfall**“ liegt beim **Bereicherungsausgleich in einer Leistungskette** vor, bei der eine Sache vom (Erst-)Verkäufer an den (Erst-)Käufer und von diesem (als Zweitverkäufer) wiederum an einen Dritten (Zweitkäufer) veräußert wird. Zwar sind auch hier drei Personen beteiligt, doch sind sie sozusagen „nicht miteinander“, sondern „nur nacheinander“ vertraglich verbunden. Hier stehen jedem Gläubiger grundsätzlich nur Ansprüche gegen seinen Schuldner zu. Eine Ausnahme stellt insoweit § 822 dar, der einen „Durchgriff“ auf den letzten Empfänger in der Bereicherungskette erlaubt, wenn dieser unentgeltlich erwirbt.

Ein „**echter Dreiecksfall**“ liegt in der Regel erst dann vor, wenn ein Dritter die Zuwendung des Leistenden für dessen Rechnung an den Empfänger vermittelt, weil der Dritte dazu vom Leistenden verpflichtet oder angewiesen wurde. Die den sog. **Anweisungsfällen** zugrunde liegende Ausgangslage stellt sich typischerweise wie folgt dar: Der Schuldner B (**Anweisender**) weist einen Dritten A (**Angewiesener**) an, den geschuldeten Gegenstand an seinen Gläubiger C (**Anweisungsempfänger**) zu übertragen.

Mit „Anweisung“ ist hierbei nur selten das Rechtsinstitut der §§ 783 ff. gemeint, zu allermeist handelt es sich um eine auftragsrechtliche (§ 662) oder geschäftsbesorgungsrechtliche (§ 675) Weisung (§ 665). Ein Sonderfall ist der Zahlungsauftrag (§ 675 f Abs. 4 S. 2), den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs (§ 675 f Abs. 4 S. 1) erteilt.

Bei den Anweisungsfällen ist zwischen dem Deckungsverhältnis und dem Valutaverhältnis zu unterscheiden. Das Valutaverhältnis besteht zwischen dem Anweisenden und dem Zuwendungsempfänger. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen ist das Deckungsverhältnis.



Beispiele:

1. S schuldet dem G die Zahlung von 1.000 €. S weist seine Bank B an, auf das Konto des G 1.000 € zu überweisen.

Das Verhältnis zwischen dem Zuwendungsempfänger G und dem Anweisenden S ist das Valutaverhältnis. Das Verhältnis zwischen der angewiesenen Bank und dem Anweisenden S ist das Deckungsverhältnis.

2. Der Verkäufer V schuldet dem Käufer K die Lieferung einer Partie Herrenschuhe. V weist seinen Lieferanten L an, die Schuhe direkt an K zu liefern.

Das Valutaverhältnis besteht zwischen dem Zuwendungsempfänger K und dem Anweisenden V, das Deckungsverhältnis zwischen dem Angewiesenen L und dem Anweisenden V.

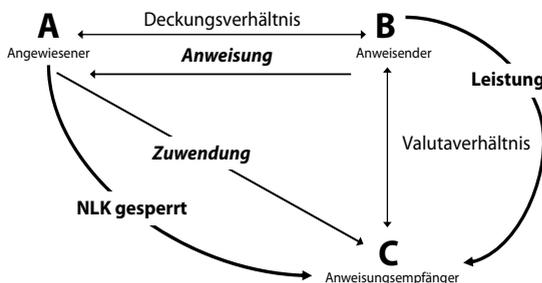
Bei Fehlern in den Rechtsbeziehungen erfolgt der Bereicherungsausgleich grundsätzlich nur in dem mangelhaften Rechtsverhältnis. Ist das Valutaverhältnis unwirksam, besteht ein Bereicherungsanspruch in diesem Verhältnis. Ist das Deckungsverhältnis unwirksam, erfolgt der Bereicherungsausgleich im Deckungsverhältnis.

In den Fällen einer wirksamen Anweisung lässt sich dies mit dem oben beschriebenen Leistungsbegriff begründen. Bestimmt man die Leistungsverhältnisse nämlich aus objektivem Empfängerhorizont, ergeben sich folgende Leistungsbeziehungen: A leistet an B

(weil er diesem gegenüber zur Ausführung der Weisung verpflichtet ist und somit eine Verbindlichkeit gegenüber B erfüllen will, was sowohl B als auch C bewusst ist) und B leistet an C (weil ein objektiver Dritter in der Lage des C weiß, dass ihm gegenüber der B eine Verbindlichkeit erfüllen will und nicht A, da dieser nur gegenüber B verpflichtet ist). Die Rückabwicklungen finden grundsätzlich nur innerhalb dieser Leistungsbeziehungen statt; eine Nichtleistungskondition des A gegenüber C ist gesperrt, weil C den Bereicherungsgegenstand durch Leistung des B erlangt hat.

Das gilt auch dann, wenn sowohl das Deckungs- als auch das Valutaverhältnis gestört bzw. unwirksam ist.

Im Fall einer wirksamen Anweisung stimmt somit das Vorstellungsbild eines objektiven Empfängers und der beteiligten Personen überein.



Beispiel: S ist dem G aus einem Kaufvertrag zur Zahlung von 1.000 € verpflichtet. Die Bank des S überweist aufgrund seiner Weisung 1.000 € auf das Konto des G. S erklärt wirksam die Anfechtung des Kaufvertrags mit G.

I. S kann einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 gegen G haben.

1. G hat die Gutschrift von 1.000 € (vgl. § 675 t Abs. 1) auf seinem Konto und damit den Auszahlungsanspruch gegenüber seiner Bank (aus §§ 675 c Abs. 1, 667 bzw. § 781) erlangt.

2. Dieses Etwas kann G durch Leistung des S erlangt haben. Leistung ist die gewollte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, wobei der Leistungszweck bei der Kondition aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 in der Erfüllung einer Verbindlichkeit liegen muss. Aus der Sicht des Zuwendungsempfängers G liegt eine Leistung des S an ihn zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem Kaufvertrag vor.

3. Für die Leistung bestand kein Rechtsgrund, da S den Kaufvertrag wirksam angefochten hat. S hat gegen G einen Anspruch auf Rückgewähr der Leistung durch Zahlung von 1.000 €.

II. Ein Anspruch der Bank gegen G aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 besteht nicht, da aus der Sicht des Empfängers G keine Leistung der Bank an ihn vorliegt.

III. Ein Anspruch der Bank gegen G aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 besteht nicht, da die Nichtleistungskondition subsidiär ist. G hat die Zuwendung durch eine Leistung des S erlangt und kann sie daher nicht in sonstiger Weise auf Kosten der Bank erhalten haben.

B. Die Ausnahmen

I. Ausnahmen kraft Gesetzes

Gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz der Rückabwicklung „über das Dreieck“ sind die Fälle der Durchgriffskonditionen. Sie greifen nur bei

- **§ 816 Abs. 1 S. 2**, wenn der Nichtberechtigte unentgeltlich [wirksam] weiterverfügt hat (s.o. S. 45),
- **§ 822**, wenn der Berechtigte den Bereicherungsgegenstand unentgeltlich [wirksam oder unwirksam] weitergegeben hat (s.o. S. 47),
- dem **dinglichen Doppelmangel** (d.h., wenn sowohl die Übereignung im Deckungs- als auch die Übereignung im Valutaverhältnis unwirksam ist; denn dann ist der Zuwendungsempfänger ohnehin dem Anspruch aus § 985 ausgesetzt)

In allen drei Fällen rechtfertigt sich die Durchbrechung des Grundsatzes dadurch, dass der unentgeltliche Zuwendungsempfänger weniger schutzwürdig ist, als derjenige, der für die Leistung etwas bezahlt hat und daher einen (weiteren) Anspruchsgegner erhalten soll, um die Leistung direkt bei ihm zu kondizieren.

II. Nicht geregelte Ausnahmen

Weitere (nicht geregelte und damit auch nicht abschließende Fallgruppen), bei denen die Rückabwicklung ebenfalls nicht über das Dreieck, sondern im Zuwendungsverhältnis erfolgen muss, sind:

1. Ausnahmen aufgrund des Leistungsbegriffs

a) Es liegt schon begrifflich **keine (zurechenbare) Leistung** vor.

Der Grundsatz der Rückabwicklung „über's Eck“ kann einer direkten Inanspruchnahme des Empfängers aus einer Nichtleistungskondition nicht entgegenstehen, wenn ihm das Erhaltene von niemandem geleistet wurde. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der vermeintlich Anweisende den Zuwendenden in Wirklichkeit gar nicht angewiesen hat (sog. Fälle der **unwirksamen oder fehlenden Anweisung**).

Keine zurechenbare Leistung

- 1.** Was verändert sich bei der Prüfung des § 823 Abs. 2 im Vergleich zur Prüfung des § 823 Abs. 1?
- 1.** Anstelle einer Rechts(gut)verletzung, die bei dem Anspruch aus § 823 Abs. 1 zu prüfen ist, muss bei § 823 Abs. 2 erörtert werden, ob eine Schutzgesetzverletzung gegeben ist.
- 2.** Was ist ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2?
- 2.** Ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 ist jede Rechtsnorm, die Befehlscharakter hat und zumindest auch den Schutz eines Einzelnen oder eines bestimmten Personenkreises bezweckt (persönlicher und sachlicher Individualschutz).
- 3.** Wie beurteilt sich die Verschuldensfähigkeit bei der Prüfung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 2?
- 3.** Die Verschuldensfähigkeit beurteilt sich bei § 823 Abs. 2 nach den zivilrechtlichen Regeln der §§ 827, 828 – und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Schutzgesetz um einen Straftatbestand handelt.
- 4.** Nach welchem Maßstab beurteilt sich der Verschuldensgrad bei der Prüfung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 2?
- 4.** Erfordert das Schutzgesetz selbst Verschulden, so ist der Verschuldensgrad nach den Regeln des Schutzgesetzes zu prüfen. Ansonsten ist Verschulden i.S.v. § 276 erforderlich.
- 5.** Was sind die Voraussetzungen des § 826?
- 5.** Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch aus § 826 ist, dass der Schädiger dem Betroffenen vorsätzlich einen Schaden zugefügt hat und zwar in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise.
- 6.** Woraus kann sich der Verstoß gegen die guten Sitten bei § 826 ergeben?
- 6.** Die Sittenwidrigkeit kann sich ergeben aus den angewendeten Mitteln, dem verfolgten Zweck oder aus der Kombination eines zulässigen Mittels mit einem unzulässigen Zweck.
- 7.** Worauf muss sich der Vorsatz bei § 826 beziehen?
- 7.** Der Vorsatz muss sich auf die den Sittenverstoß begründenden Tatsachen und den Schaden beziehen. (Wegen dieser Anforderungen sind die Voraussetzungen des § 826 in der Praxis schwer nachzuweisen.)

4. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen

A. § 831

Aufbauschema: § 831

- I. Voraussetzungen** (haftungsbegründender Tatbestand)
 - 1. Geschäftsherr**

= wer Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, entziehen, näher konkretisieren kann
 - 2. Verrichtungsgehilfe**

= wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse und Pflichtenkreis tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist
 - 3. tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen**
 - 4. in Ausübung der Verrichtung**

= sachlich/zeitlich innerer Zusammenhang zwischen aufgetragener Verrichtung und Verletzungshandlung; kein Handeln „bei Gelegenheit“
 - 5. Verschulden des Geschäftsherrn**
 - wird vermutet
 - Exkulpation durch Widerlegung der Verschuldens- bzw. Kausalitätsvermutung, § 831 Abs. 1 S. 2
- II. Rechtsfolge** (haftungsausfüllender Tatbestand)

Ersatz des durch die unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen zurechenbar verursachten Schadens

 - 1. Ermittlung des zurechenbaren Schadens**
 - a) Schadensermittlung**
 - b) Kausalität und Zurechnung**
 - aa) Äquivalenz**
 - bb) Adäquanz**
 - cc) Schutzzweck der Norm**
 - 2. Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff.**
 - 3. Mitverschulden des Geschädigten, § 254**

Die Helfer für alle Fälle...



Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO

Dr. Tobias Langkamp,
Rechtsanwalt und Repetitor
Frank Müller, Rechtsanwalt und
Repetitor

18. Auflage 2020 – 16,90 €
ISBN 978-3-86752-709-5



Aufbauschemata Strafrecht/StPO

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,
FA Strafrecht und Repetitor
Dr. Manuel Ladiges, LL.M.
(Edinburgh)

16. Auflage 2021 – 16,90 €
ISBN 978-3-86752-756-9



Aufbauschemata Öffentliches Recht

Thomas Müller, Rechtsanwalt
und Repetitor

18. Auflage 2021 – 16,90 €
ISBN 978-3-86752-772-9

... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

RechtsprechungsÜbersicht



**Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer
Examensklausur lösen müssen!**

Probeheft bestellen unter: as.info@alpmann-schmidt.de

Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

Die Grundlagen



Basiswissen



Fälle

Das komplette Examenswissen



Skripten



Skripten 2. Examen

Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren 1. Examen



Klausuren 2. Examen



Rechtsprechungsübersicht



Das Plus für Referendare



Alpmann Schmidt

powered by
Repetico

EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Einsteiger und zum Wiederholen

Unsere Definitionen sind Nachschlagewerk und Vokabeltrainer zugleich

- Alphabetisch sortiert und übersichtlich aufbereitet
- Stichwortbezogenes Lernen (z.B. alle Definitionen zum Raub)
- Standard-Definitionen aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur
- Täglicher Wegbegleiter zur Vorbereitung auf Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten
- Einzeln oder als Paket erhältlich

NEU

- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: www.repetico.de/alpmann-schmidt

